

20.12.00

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen

**Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen
Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-
Neuregelungsgesetz)**

Punkt 7 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Gesetz wird der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen.

Begründung:

Das Gesetz enthält sowohl im Bereich der Krankenversicherung als auch im Bereich des Arbeitsförderungsrechts unakzeptable Lösungsansätze.

- 1. Der geplante neue Verschiebepunkt zwischen Sozialversicherungszweigen zulasten der Krankenversicherung kann nicht hingenommen werden. Die Absenkung der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger bedeutet eine weitere versicherungsfremde Leistung für die Krankenversicherung.**

Die nach der vorgesehenen Absenkung der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosenhilfeempfänger zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge sind bei weitem nicht mehr kostendeckend. Die Absicherung der Arbeitslosenhilfeempfänger für den Krankheitsfall wird so durch die übrigen Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung subventioniert. Diese tragen damit das Risiko der längerfristigen Arbeitslosigkeit, das eigentlich dem Bund zuzurechnen ist. Es ist zudem unsolid, die zusätzlichen Einnahmen aus der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zur Gegenfinanzierung heranzuziehen. Nach den Berechnungen der Krankenkassen reichen diese Mehreinnahmen nicht einmal annähernd aus, um die zusätzlichen Ausgaben, die auf Grund neuer Leistungen durch die Gesundheitsreform 2000 entstehen, zu finanzieren. Auch die Neuregelung zum

...

Krankengeld und die Umsetzung des Bundesverfassungsurteils zu den freiwilligen versicherten Rentnern sowie die Rentenreform lassen weitere zusätzliche Belastungen für die gesetzliche Krankenversicherung erwarten. Angesichts der Tatsache, dass das Jahr 1999 nur mit knappen Überschüssen abgeschlossen werden konnte, müssen weitere Belastungen der Krankenkassen automatisch zu Beitragssatzerhöhungen führen.

2. Die geplante Neuregelung zu rückwirkenden Zahlungen des Krankengeldes widerspricht jeglichem Vertrauensschutzgedanken.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben in der Vergangenheit beschlossen, dass ein Widerspruch gegen Krankengeldbescheide zur Wahrung etwaiger Ansprüche aufgrund der Verfassungsbeschwerde nicht notwendig ist. Öffentlich wurde von den Krankenkassen verkündet, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Beitragserhebung für Krankengeld auf gleichgelagerte Sachverhalte anzuwenden. Auf diesen Beschluss haben sowohl die Sozialversicherungsträger als auch das Bundesarbeitsministerium die Versicherten immer wieder hingewiesen. Ein dadurch bei den Versicherten erzeugtes Vertrauen wäre gänzlich erschüttert, wenn die vorgesehene Regelung in Kraft treten würde. Zudem wird mit der geplanten Änderung des § 44 SGB X eine grundlegende Entscheidung unserer sozialversicherungsrechtlichen Rechtsordnung zerstört. Nach der Grundaussage dieser Vorschrift sind die Interessen der Bürger gegenüber der Bestandskraft von Verwaltungsakten vorrangig. Diese Entscheidung würde unterlaufen, wenn der Gesetzgeber bei jeder Neuregelung von für nichtig erklärten Gesetzen, die zu zusätzlichen Ausgaben des Sozialversicherungsträgers führen, die Anwendung des § 44 SGB X ausschließt.

3. Abzulehnen sind auch die Regelungen, die ab dem Jahr 2001 eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit bewirken.

Es gibt keine sachliche Begründung dafür, weshalb die **Finanzierungsgrundlage bei den Strukturanpassungsmaßnahmen geändert** werden soll. Die finanzielle Beteiligung des Bundes war und ist dadurch begründet, dass in diese Maßnahmen – was auch sinnvoll ist – Arbeitslosenhilfeempfänger einzubeziehen sind. Daran vermag auch die beabsichtigte Änderung des § 274 SGB III nichts zu ändern, wonach künftig Arbeitslosenhilfeempfänger „nur noch in angemessenem Umfang einbezogen werden sollen“. Es wäre sachlich und politisch nicht zu rechtfertigen, Arbeitslosenhilfeempfängern den Zugang zu Strukturanpassungsmaßnahmen nur deshalb zu verschließen, weil sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung beteiligt.

Auch die **Übertragung der Finanzverantwortung für das Langzeitarbeitslosenprogramm** auf die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht begründet. Dabei handelt es sich um ein seit Jahren (1989) bestehendes Bundesprogramm, das unstreitig aus dem Bundeshaushalt bezahlt wurde und auch künftig in den Bundeshaushalt einzustellen ist. Ziel dieses Bundesprogramms war und ist auch weiterhin, dass speziell für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen neben dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB III ein eigenständiger Förderbereich stehen soll, für den der Bund die arbeitsmarktpolitische Verantwortung trägt. In gleicher Weise wie beim Sonderprogramm des Bundes zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit versucht hier der Bund, die Kosten für ein von ihm aufgelegtes Programm auf die Beitragszahler zu überwälzen.

Die Übertragung der finanziellen Verantwortung des Bundes auf die Bundesanstalt für Arbeit würde für diese eine jährliche Mehrbelastung von insgesamt rd. 2,35 Mrd. DM bedeuten und damit Handlungsspielräume für eine notwendige Beitragssenkung nehmen.